



Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen GWUP e.V., ausgeschrieben: Gesellschaft zur wissenschaftlichen Untersuchung von Parawissenschaften e.V.
- (2) Sitz der Organisation ist Roßdorf bei Darmstadt.
- (3) Die GWUP ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 2028 eingetragen.

§2 Zweck

Die GWUP informiert aus kritischer, wissenschaftlicher Sicht über Parawissenschaften. Unter diesem Sammelbegriff behandelt sie vor allem das, was in der Öffentlichkeit als Aberglaube, Esoterik, Okkultismus und Pseudowissenschaft verstanden wird. Dabei bedient sie sich wissenschaftlicher Methoden, um bloße Behauptungen und Fehlvorstellungen von verlässlichen Erkenntnissen abzugrenzen.

Ziele der GWUP sind insbesondere:

- (1) der Förderung der Wissenschaften zu dienen und deren Methoden auf Para- und Pseudowissenschaften anzuwenden,
- (2) kritisches Denken zu fördern, um somit die Anfälligkeit für pseudowissenschaftliche Vorstellungen und Versprechungen abzubauen,
- (3) die Öffentlichkeit über para- und pseudowissenschaftliche Behauptungen auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu informieren, Untersuchungen zu parawissenschaftlichen Thesen zu fördern oder selbst durchzuführen und über deren Ergebnisse zu berichten; dazu können Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen und Veranstaltungen dienen,
- (4) die Wissenschaften und insbesondere ihre Methoden zu verbreiten und verständlich zu machen und sie von Pseudowissenschaften und deren Methoden abzugrenzen,
- (5) mit gleichgesinnten Personen, Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten. Die GWUP ist eine international ausgerichtete Gesellschaft.

§3 Gemeinnützigkeit

Die GWUP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die GWUP ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der GWUP dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnaufteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der GWUP. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der GWUP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person werden, die die Satzung der GWUP als verbindlich anerkennt.

(2) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die GWUP ideell und materiell zu unterstützen.

(3) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die besondere Verdienste im Sinne der GWUP erworben hat.

Nur ordentliche Mitglieder haben das satzungsgemäße Stimmrecht und Wahlrecht. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand, über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern die Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt zum Ende eines Jahres, der dem Vorstand vorher bis zum 30. November des Jahres schriftlich mitgeteilt wurde; in besonderen Fällen kann der Vorstand einem sofortigen Austritt zustimmen,
- (3) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, den der Vorstand wegen einer groben Zuwiderhandlung gegen Ziele der GWUP, bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Zahlungsrückstand aussprechen kann. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Beschwerde abgewiesen.

§7 Organe

Organe der GWUP sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Wissenschaftsrat.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der GWUP. Ihr obliegt die Kontrolle aller Gremien der GWUP, sowie die Wahl des Vorstandes und des Wissenschaftsrates. Sie nimmt die Berichte der GWUP-Gremien entgegen, ist für die Entlastung des Vorstandes zuständig und kontrolliert insbesondere die Verwendung der Mittel der GWUP. Sie kann zur Beilegung von Konflikten ein Schiedsgericht einsetzen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Termin und der Tagungsort sowie die vorläufige Tagesordnung werden den Mitgliedern schriftlich mindestens 6 Wochen vorher bekannt gegeben.

Außer zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einladen.

Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand der GWUP einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von der einfachen

Mehrheit der Mitglieder des Wissenschaftsrates verlangt wird. Die Versammlung hat binnen 12 Wochen nach der Antragstellung stattzufinden.

Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss enthalten:

- (1) die Anwesenheitsliste,
- (2) die Tagesordnung,
- (3) den allgemeinen Verlauf der Diskussion,
- (4) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt werden.

§9 Vorstand

Der Vorstand ist Vertretungsorgan sowie Geschäftsführungsorgan und verantwortlich für die Gesamtführung des Vereins. Seine Mitglieder gemäß §26 BGB sind der Vorsitzende, zwei Stellvertreter, der Schatzmeister, der Vertreter des Wissenschaftsrates, sowie bis zu vier Beisitzer.

Alle Vorstandsmitglieder außer dem Vertreter des Wissenschaftsrates werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl bestimmt. Der Vertreter des Wissenschaftsrates wird entsprechend §10 vom Wissenschaftsrat gewählt. Nach außen wird die GWUP von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Benennung besetzen. Der Vorstand legt jährlich auf einer Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§10 Wissenschaftsrat

Der Wissenschaftsrat berät die GWUP in wissenschaftlichen Fragen und achtet darauf, dass die Arbeit der GWUP wissenschaftlichen Standards entspricht. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittel-Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei sich die Amtsperioden der verschiedenen Mitglieder des Wissenschaftsrates überschneiden können. Kandidatenvorschläge für neue Mitglieder des Wissenschaftsrates sind an den Vorstand zu richten und müssen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben werden.

Der Wissenschaftsrat wählt sich ein Präsidium, um die Arbeit des Wissenschaftsrates zu koordinieren und zu organisieren, und er wählt den Vertreter des Wissenschaftsrates in den Vorstand.

§11 Weitere Gremien

Der Vorstand kann weitere Gremien einsetzen, in die auch Personen berufen werden können, die nicht Mitglieder der GWUP sind. Der Vorstand entscheidet über deren Leitung und Zusammensetzung. Solche Gremien sind an die Satzung und an die Richtlinien der GWUP gebunden und können keine satzungsmäßigen Rechte der GWUP-Organen nach §7 übernehmen.

§12 Vergütung von Vereinsämtern

Vereinsämter nach §9, §10 und §11 werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Vorstand kann darüberhinaus hauptamtliche Vereinsämter einrichten und vertraglich nach gängigen Arbeitsmarktkriterien regeln.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Wissenschaftsrates sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§14 Wahlen

Bei Wahlen gilt - sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht - folgende Regelung: Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Nach dem ersten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet gegebenenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidatenliste wird vor Eintritt in die Wahl geschlossen.

§15 Geschäftsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahl von Vorstand und Wissenschaftsrat zwei Mitglieder, die während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand oder dem Wissenschaftsrat angehören dürfen, als Revisoren. Die Revisoren prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung der GWUP und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

§16 Satzungsänderungen

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bekanntgegeben werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung der Grundausrichtung des Vereins ist nur mit der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder möglich.

§17 Auflösung

Die GWUP wird aufgelöst, wenn dies bei einer schriftlichen Abstimmung durch zwei Drittel aller Mitglieder verlangt wird. In diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der GWUP an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne der unter §2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 15.5.2015 von der Mitgliederversammlung in Frankfurt beschlossen und am 9.10.2015 beim Amtsgericht Darmstadt registriert (VR 2028).

Anschrift: GWUP, Arheilger Weg 11, 64380 Roßdorf